

## Zeichenordnung

Die Zeichenordnung ist geregelt im Zertifizierungsvertrag unter

§ 4 Führung der Bezeichnung „Zertifizierter Fahrzeug-Sachverständiger für Schäden und Bewertung“

Die/Der Fahrzeug-Sachverständige erhält - ein Kompetenz-Zertifikat (Urkunde)  
- einen Stempel.

Urkunde und Stempel bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle.

Die/Der Fahrzeug-Sachverständige soll bei ihrer/seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet Fahrzeug-Schäden und –Bewertung bzw. bei Fahrzeug-technischen Sachverhalten insbesondere auf Gutachten, Briefbögen und sonstigen Drucksachen auf seine Zertifizierung und die Zertifizierungsstelle hinweisen. Dies muss ausschließlich nach folgenden Mustern geschehen:

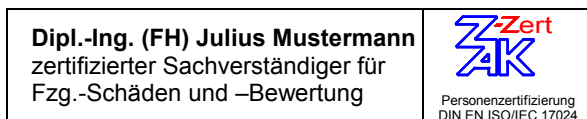
**Heinrich Beispielhaft**

durch ZAK-Zert GmbH zertifizierter Sachverständiger für Fzg.-Schäden u. –Bewertung

**Dipl.-Ing. (FH) Julius Mustermann**

zertifizierter Sachverständiger für Fzg.-Schäden und –Bewertung, ZAK-Zert GmbH

oder bei Logo-Verwendung:



Logo auch in schwarz verwendbar:



Diese Angabe muss unmissverständlich auf den Namen der zertifizierten Person bezogen sein und darf nicht den Eindruck erwecken, dass auch andere sachverständigen Mitarbeiter oder die Büroorganisation zertifiziert seien, in welcher die/der Vertragspartner/in tätig ist.

Ferner soll die/der zertifizierte Sachverständige bei Unterzeichnung der von ihr/ihm erstellten Gutachten oder technischen Berichte den ausgehändigten Stempel verwenden.

Das Zeichen von ZAK-Zert (siehe z.B. Stempel und oben auf diesem Ausdruck) darf nur mit Genehmigung von ZAK-Zert über angewendete Form, Größe und Anordnung verwendet werden, auch bei Internet-Darstellung. Eine Nutzung des Zeichens oder der Buchstaben als Internet-Suchadresse ist dem/der Vertragspartner/in untersagt.

Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten als Fahrzeug-Schäden und –Bewertung und Kfz-technischen Sachverhalten oder bei Leistungen im Rahmen sonstiger beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit ist es der/dem Vertragspartner/in untersagt, den Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen, dies gilt auch für nicht durch Vertragspartner/innen erstellte Gutachten und Berichte oder anderweitige Leistungen.